



SFZ Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunal Finanzen
Prof. Dr. Daniel Schiller, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 17a, 17487 Greifswald

Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Leiter: Prof. Dr. Daniel Schiller
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 17a
17487 Greifswald
Fon: +49 3834 420-4524
Fax: +49 3834 420-4481
E-Mail: daniel.schiller@stw.de
BW Bank
IBAN DE62 6005 0101 0405 0382 51
SWIFT-BIC SOLADEST600
St.-Nr. 97106/00540
Ust.-Ident-Nr. DE814628518

Greifswald, 15.11.2024

Stellungnahme zur Drucksache 20/2528 des Schleswig-Holsteinische Landtags (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung)

Sehr geehrter Herr Kürschner,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf 20/2528 der Landesregierung wahr. Dabei beziehe ich mich nur auf die Aspekte, die das unter meiner Leitung vom Steinbeis-Forschungszentrum für Regionalwirtschaft, Innovationssysteme und Kommunal Finanzen erstellte Gutachten betreffen (Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte, Zeitpunkt der nächsten Regelüberprüfung).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung bezüglich des Gewichts der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte in Höhe von 15,31 % vollumfänglich. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird schlüssig dargelegt, welche Restriktionen sich durch die Datenproblematik für eine umfassende finanzwissenschaftliche Untersuchung ergeben. Viele der ursprünglich geplanten Methoden waren, wie im Gutachten ausführlich erläutert, daher nicht anwendbar. Die letztlich gewählte und von uns im Austausch mit Auftraggeber und Arbeitsgruppe bzw. Beirat abgestimmte Vorgehensweise war jedoch aus gutachterlicher Sicht hinreichend belastbar, um eine Vergewisserung hinsichtlich des Gewichts der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Berechnung zeigen deutlich, dass das im Finanzausgleichsgesetz festgeschriebene Gewicht weiterhin die tatsächliche Situation der kommunalen Aufgabenerfüllung sachgerecht abbildet und keiner Anpassung bedarf. Für die Erläuterungen dazu im Detail verweise ich auf die Ausführungen im Gutachten, das dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Datenbasis für eine umfassende Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein werden die Einschränkungen ebenfalls in der Begründung zum Gesetzentwurf schlüssig und zutreffend dargelegt. Für die Vergewisserung bezüglich eines begrenzten Teilaspekts wurde durch die Kombination der amtlichen Daten der Rechnungsstatistik mit den Daten der Axians IKVS GmbH eine hinreichend belastbare Grundlage geschaffen. Umfassendere und detailliertere Analysen erlauben diese Daten jedoch nicht. Daher erscheint die Verschiebung der Regelüberprüfung (vgl. § 5 des Gesetzentwurfs) auf einen späteren Zeitpunkt, zu dem wieder ein dreijähriger Durchschnitt der amtlichen Rechnungsstatistik mit korrekt abgebildeten internen Leistungsverrechnungen vorliegt, unumgänglich. Aus gutachterlicher Sicht ist daher auch diesem Punkt des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Daniel Schiller